

Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**vom 18. Juli 2011
StAnz. S. 1394**

geändert mit Ordnung vom
12. Dezember 2016
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 14/2016, S. 824)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 29. März 2011 die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 31. Mai 2011, Az.: 9526 Tgb.-Nr. 127/08, dieser Studienordnung nach Anzeige über den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zugestimmt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zweck
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums und Studienplan
- § 5 Unterrichtsveranstaltungen
- § 6 Querschnittsbereiche
- § 7 Wahlfächer und Wahlpflichtcurriculum
- § 8 Anzeige der Unterrichtsveranstaltungen
- § 9 Anerkennung von Studienleistungen
- § 10 Studienberatung
- § 11 Organisation des Studiums und Zuständigkeiten
- § 12 Fachgremien für Studium und Lehre

B. Die Studienabschnitte

- § 13 Erster Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung
- § 14 Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung bis zum Praktischen Jahr
- § 15 Praktisches Jahr

C. Erwerb der Leistungsnachweise

- § 16 Anmeldung und Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen
- § 17 Voraussetzungen und Verantwortlichkeit für die Vergabe von Leistungsnachweisen
- § 18 Art und Umfang der Erfolgskontrollen
- § 19 Erleichterungen bei Behinderung
- § 20 Termine und Bekanntmachungen

- § 21 Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Widerspruchsverfahren
- § 24 Rücktritt, Versäumnis und Täuschung
- § 25 Wiederholbarkeit

D. Schlussbestimmungen

- § 26 Fortschreibung der Studienordnung
- § 27 Übergangsregelungen
- § 28 Inkrafttreten

Anlage 1: Unterrichtsveranstaltungen im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung

Anlage 2: Unterrichtsveranstaltungen im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung

Anlage 3: Strukturiertes Ausbildungsprogramm im Praktischen Jahr

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

Die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (im Weiteren nur Studienordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, und der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, das Studium der Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizin) mit dem Abschluss Ärztliche Prüfung.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Studium der Humanmedizin an der Universitätsmedizin Mainz soll im Sinne von § 1 Abs. 1 ÄAppO den Studierenden die für die selbständige und eigenverantwortliche Ausübung ärztlicher Tätigkeit notwendigen, grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln. Dies schließt neben dem Grundlagenwissen über Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers die Lehre von den Krankheiten, deren Erkennung, Behandlung und Vermeidung ein. Insbesondere ist die Ausbildung der Fähigkeit zur eigenen Fort- und Weiterbildung, zur Reflexion des eigenen ärztlichen Handelns einschließlich der Gesichtspunkte ärztlicher Gesprächsführung und ärztlicher Qualitätssicherung sowie die Vermittlung ethischer Grundlagen für den Umgang mit Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen integraler Bestandteil des Studiums.
- (2) Das Studium der Humanmedizin an der Universitätsmedizin Mainz wird unter Beachtung des aktuellen Kenntnisstands der medizinischen Wissenschaft durchgeführt und ermöglicht den Studierenden, den Wissensstoff und die Fähigkeiten zu erwerben, die in den Prüfungen gemäß ÄAppO gefordert werden. Praktische Erfahrungen im Umgang mit Patientinnen und Patienten und die Förderung des fächerübergreifenden Verständnisses von Krankheiten sind Schwerpunkte der Ausbildung.
- (3) Die Universitätsmedizin Mainz fördert mit Beginn des zweiten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung die individuelle Schwerpunktsetzung der Studierenden im Rahmen eines Wahlpflichtcurri-

culums. Die Studierenden können dabei zwischen einer akademisch-wissenschaftlichen Ausrichtung einerseits und einer klinisch-praktischen Ausrichtung andererseits wählen. Ziel ist es, die Studierenden über das Kerncurriculum hinaus in verstärktem Maße entweder zur akademisch-wissenschaftlichen Forschung oder zu einer klinisch-praktischen Tätigkeit zu befähigen und gezielt auf einen Berufsweg in der medizinischen Wissenschaft oder medizinischen Praxis vorzubereiten. Die Universitätsmedizin fördert durch das Wahlpflichtcurriculum zugleich schon frühzeitig die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten in Form von strukturiertem Selbststudium, insbesondere auch in den Forschungsschwerpunkten der Universitätsmedizin.

§ 3

Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium der Humanmedizin kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 27 des Hochschulgesetzes sowie des § 1 Abs. 2 der ÄAppO beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate. Der Studienplan (Anlage 1 und 2) ist so angelegt, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.
- (3) Bei der Feststellung von Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder Ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
 - a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 - b) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 - c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle des Buchstaben c) ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der Studierenden oder dem Studierenden.

§ 4

Gliederung des Studiums und Studienplan

- (1) Die ärztliche Ausbildung umfasst gemäß § 1 Abs. 2 ÄAppO
 - a) ein Studium der Medizin von mindestens sechs Jahren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, das sich in den
 - ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung (4 Semester) und den
 - zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung (48 Wochen) und das Praktische Jahr
 - b) eine Ausbildung in Erster Hilfe;
 - c) einen Krankenpflagedienst von drei Monaten;
 - d) eine Famulatur von vier Monaten und
 - e) die Ärztliche Prüfung, die im
 - Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung,
 - Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (nach einem Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung) und im

- Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung)

abzulegen ist.

- (2) Der Ablauf des Studiums wird durch diese Studienordnung und auf deren Grundlage durch den Studienplan (Anlage 1 und 2) geregelt. Der Studienplan beinhaltet die Verteilung der Unterrichtsveranstaltungen auf die Semester. Der Studienplan wird bei Bedarf und auf Beschluss des Fachbereichsrates Medizin den aktuellen Erfordernissen angepasst.
- (3) Auf der Basis des Studienplans werden für jedes Semester Stundenpläne aufgestellt. Diese werden so gestaltet, dass es bei den Pflichtveranstaltungen (§ 5 Abs. 1) eines Semesters nicht zu Überschneidungen kommt.

§ 5 Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Die Universitätsmedizin bietet ein Kerncurriculum an (Anlage 1 und 2), das das für jede Ärztin oder jeden Arzt erforderliche Grundlagenwissen vermittelt und es den Studierenden ermöglicht, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die in den in der ÄAppO vorgesehenen Prüfungen sowie in den Erfolgskontrollen zur Erlangung der Leistungsnachweise gefordert werden. Sie führt zu diesem Zweck regelmäßig und erfolgreich zu besuchende Praktische Übungen und Seminare (Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis) und diese vorbereitende und begleitende Vorlesungen durch, die der Erreichung des Studienziels in besonderem Maße förderlich sind (dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen). Der Besuch der dringend empfohlenen Unterrichtsveranstaltungen erhöht die Erfolgsaussichten bei der Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis.
- (2) Neben den Veranstaltungen des Kerncurriculums haben die Studierenden im 1. bis 5. klinischen Semester je ein Wahlpflichtmodul des in Anlage 2 aufgeführten Wahlpflichtcurriculums regelmäßig und erfolgreich zu besuchen (Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis). Im 1. klinischen Semester ist darüber hinaus auch das Wahlpflichtmodul „Einführung in die Sozialmedizin und Public Health“ regelmäßig zu besuchen. Das Wahlpflichtcurriculum dient dem Erwerb spezieller Kenntnisse in dem gewählten Wahlpflichtbereich. Aus den verschiedenen Wahlpflichtmodulen (§ 7 Abs. 2) erfolgt ab dem 3. klinischen Semester eine individuelle Schwerpunktsetzung entweder auf eine klinisch-praktische oder auf eine akademisch-wissenschaftliche Ausrichtung.
- (3) Darüber hinaus werden zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen angeboten (Wahlunterrichtsveranstaltungen), die der Vertiefung oder Ergänzung des in der ÄAppO vorgeschriebenen Studiums dienen. Es wird empfohlen, in jedem Semester an Wahlunterrichtsveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden teilzunehmen.
- (4) Das Angebot an Unterrichtsveranstaltungen kann die folgenden Unterrichtsformen umfassen:
 - (a) Die Praktischen Übungen (Praktikum, Übung, Kurs, Blockpraktikum) umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. Der Lehrstoff der Praktischen Übungen ist an den Anforderungen der ärztlichen Praxis ausgerichtet. Dabei steht zunächst die Unterweisung am Gesunden und entsprechend dem Stand der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden insbesondere nach dem ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die Unterweisung am Patienten im Vordergrund.

(b) In Seminaren wird der in Vorlesungen und/oder Praktischen Übungen vermittelte Lehrstoff vertiefend anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Sie sind darauf ausgerichtet, den Studierenden wichtige medizinische Zusammenhänge, insbesondere auch die Bezüge zwischen vorklinischem und klinischem Lehrstoff, zu verdeutlichen. Sie können die Vorstellung von Patienten einschließen, um eine vertiefende klinikbezogene Ausbildung zu ermöglichen. Die Studierenden sollen durch eigene Beiträge vor allem fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen erarbeiten.

(c) Zur Aneignung des Lehrstoffs von Vorlesungen, Praktischen Übungen und Seminaren können gegenstandsbezogene Studiengruppen gebildet werden, in denen das eigenständige, problemorientierte Arbeiten geübt wird und vor allem Fallbeispiele behandelt werden.

(d) Die Praktischen Übungen, Seminare und gegenstandsbezogenen Studiengruppen werden durch systematische Vorlesungen als zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und methodischen Kenntnissen vorbereitet oder begleitet.

Die verschiedenen Unterrichtsformen sind fachweise aufeinander bezogen und als ein Ganzes zu sehen. Die Unterrichtsveranstaltungen fördern fächerübergreifendes Denken im Sinne des § 27 Abs. 3 ÄAppO und sind, soweit zweckmäßig, problemorientiert ausgerichtet.

- (5) Unterrichtsveranstaltungen im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung und im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung bis zum Praktischen Jahr werden vorrangig während der Vorlesungszeit des Semesters angeboten und erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von 14 Wochen. Im 1. bis 5. klinischen Semester kann eine Woche in der Mitte der Vorlesungszeit des Semesters für die Unterrichtsveranstaltungen des Wahlpflichtcurriculums reserviert werden, in der in der Regel keine Unterrichtsveranstaltungen des Kerncurriculums stattfinden. Blockveranstaltungen sollen in der Regel in den ersten zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit sowie vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters stattfinden. Die Universitätsmedizin berücksichtigt dabei, dass die Studierenden über ausreichend Zeit für Praktika, Famulaturen, Selbststudium und wissenschaftliche Tätigkeit in der vorlesungsfreien Zeit verfügen.
- (6) Unterrichtsveranstaltungen können auch als Kombination eines elektronischen Unterrichtsangebots mit einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden (Blended Learning). Dabei werden den Studierenden Unterlagen und Aufgaben zur Bearbeitung mittels Datenträger, Intra- oder Internet zur Verfügung gestellt, deren Bearbeitung als Bestandteil der Veranstaltung zur Vor- und Nachbearbeitung der Präsenzveranstaltung dient.

§ 6

Querschnittsbereiche

Die in § 27 Abs. 1 Satz 5 ÄAppO aufgeführten Querschnittsbereiche werden interdisziplinär und themenbezogen unterrichtet. Die Leitung des jeweiligen Querschnittsbereichs obliegt folgenden Instituten oder Kliniken (V):

Q 1 Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik:

V: Institut für Medizinische Biometrie, Epidemiologie und Informatik

Q 2 Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin:

V: Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin

Q 3 Gesundheitsökonomie, Gesundheitssysteme, Öffentliches Gesundheitswesen

V: Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

Q 4 Infektiologie, Immunologie

V: Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene

Q 5 Klinisch-pathologische Konferenz

V: Institut für Pathologie

Q 6 Klinische Umweltmedizin

V: Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene

Q 7 Medizin des Alterns und des alten Menschen

V: I., II. und III. Medizinische Klinik und Poliklinik

Q 8 Notfallmedizin

V: Klinik für Anästhesiologie

Q 9 Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie

V: Institut für Pharmakologie

Q 10 Prävention, Gesundheitsförderung

V: Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin

Q 11 Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz

V: Klinik und Poliklinik für Diagnostische und Interventionelle Radiologie

Q 12 Rehabilitation, physikalische Medizin, Naturheilverfahren

V: Zentrum für Allgemeinmedizin und Geriatrie

Q 13 Palliativmedizin

V: III. Medizinische Klinik und Poliklinik

Q 14 Schmerzmedizin

V: Klinik für Anästhesiologie

Die Querschnittsbereiche werden jeweils als eigenständige Lehrveranstaltungen oder als Themenblöcke, die mit einem oder mehreren Fächern gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO zu einer integrierten Lehrveranstaltung zusammengefasst sind, angeboten. Soweit einzelne Themenblöcke eines

Querschnittsbereichs innerhalb einer Vorlesung (dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltung) angeboten werden, ist die Teilnahme an diesen Themenblöcken verpflichtend; Anwesenheitskontrollen werden durchgeführt. Die Unterrichtsveranstaltungen, innerhalb derer einzelne Themenblöcke eines Querschnittsbereichs angeboten werden, werden rechtzeitig vor Semesterbeginn öffentlich bekannt gegeben. Die Durchführung der Querschnittsbereiche erfolgt in der Regel durch mehrere Institute oder Kliniken. Welche Institute oder Kliniken am Unterricht in den Querschnittsbereichen beteiligt sind, bestimmt die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre in Absprache mit dem verantwortlichen Fach.

§ 7

Wahlfächer und Wahlpflichtcurriculum

- (1) Im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung ist ein Wahlfach abzuleisten (§ 2 Abs. 8 ÄAppO). Die Studierenden können hierbei aus den angebotenen Wahlfächern der Universitätsmedizin frei wählen. Die Belegung eines medizinverwandten Wahlfaches aus dem sonstigen Gesamtangebot der Universität setzt die Genehmigung durch die Prodekanin oder den Prodekan für Studium und Lehre voraus. Der entsprechende Leistungsnachweis ist zu benoten.
- (2) Im 1. bis 5. klinischen Semester haben die Studierenden zur Erlangung des Leistungsnachweises im Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 ÄAppO im 1. klinischen Semester zwei und im 2. bis 5. klinischen Semester je ein Wahlpflichtmodul aus dem Wahlpflichtcurriculum (Anlage 2) abzuleisten. In den Wahlpflichtmodulen erhalten die Studierenden Gelegenheit, sich mit bestimmten Stoff- und Fachgebieten oder Teilen davon vertieft zu befassen und sich durch forschungs- oder praxisorientiertes Lernen zusätzliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen.
Im 1. klinischen Semester haben alle Studierenden zwei Wahlpflichtmodule mit klinisch-praktischer Ausrichtung, im 2. klinischen Semester eines mit akademisch-wissenschaftlicher Ausrichtung zu besuchen. Mit Beginn des 3. klinischen Semesters müssen sich die Studierenden für die klinisch-praktische oder akademisch-wissenschaftliche Schwerpunktsetzung entscheiden und im 3. bis 5. klinischen Semester je ein Wahlpflichtmodul aus diesem Bereich ableisten. Ein Wechsel der Ausrichtung ist nach dem 3. klinischen Semester nicht mehr möglich.
Jedes der sechs regelmäßig und erfolgreich zu besuchenden Wahlpflichtmodule ist zu benoten. Eine Gesamtnote wird gemäß § 21 Abs. 2 gebildet. In Härtefällen, insbesondere wenn Studierende Teile des Studiums im Ausland absolviert haben und dadurch in einzelnen Semestern kein Wahlpflichtmodul belegen konnten, entscheidet die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre über eine Kompensation der fehlenden Leistung.
- (3) Alle medizinischen Betriebseinheiten der Universitätsmedizin sollen Wahlpflichtmodule für das 3. bis 5. klinische Semester anbieten. Diese müssen eine klinisch-praktische oder akademisch-wissenschaftliche Ausrichtung haben. Die Inhalte können sich auf ein einzelnes oder mehrere, aufeinander aufbauende (Vertiefungs-)Wahlpflichtmodule beziehen. Die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre prüft die formale Zulassung von eingebrachten Wahlpflichtmodulen. Eine jeweils aktuelle Zusammenstellung der angebotenen Wahlpflichtmodule wird von der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Die Zuteilung der Studierenden zu den Wahlpflichtmodulen wird von der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre vorgenommen. Die Wünsche der Studierenden werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit von Wahlpflichtmodulen, entscheidet das Los. Vorrangig

können Studierende zu (Vertiefungs-)Wahlpflichtmodulen zugelassen werden, die das entsprechende Grundmodul absolviert haben.

§ 8

Anzeige der Unterrichtsveranstaltungen

Alle Unterrichtsveranstaltungen sind universitätsöffentlich anzukündigen. Dies geschieht grundsätzlich durch Aufnahme in das Integrierte Studien- und Prüfungsverwaltungssystem der Universität sowie durch rechtzeitige Bekanntmachung an zentraler Stelle in der zuständigen medizinischen Betriebseinheit oder auf den entsprechenden Internetseiten. Rechtzeitig ist eine Bekanntmachung in der Regel dann, wenn diese mindestens einen Monat vor Ereignisbeginn erfolgt ist.

§ 9

Anerkennung von Studienleistungen

Die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die in einem im Inland betriebenen verwandten Studium oder in einem im Ausland betriebenen Medizinstudium oder verwandten Studium erbracht wurden, erfolgen auf Antrag gemäß § 12 ÄAppO durch das Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 10

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sie erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Studiengang Humanmedizin ist Aufgabe der nach § 11 Abs. 4 und 5 zuständigen Institutionen, der Mitarbeiter/-innen des Ressorts Forschung und Lehre und der Unterrichtsbeauftragten der medizinischen Betriebseinheiten. Die nach § 11 Abs. 4 und 5 zuständigen Institutionen führen Studienberatungen für Studierende insbesondere zu Beginn des Studiums, nach nichtbestanden Prüfungen, bei Überschreiten der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 sowie im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels durch.

(3) Neben der Studienfachberatung vermittelt eine Einführungsveranstaltung, in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, Informationen zum Studium der Humanmedizin sowie dessen Teildisziplinen und den jeweiligen Methoden.

§ 11

Organisation des Studiums und Zuständigkeiten

(1) Die Universitätsmedizin stellt auf der Grundlage des Studienplans (Anlage 1 und 2) sicher, dass die in der ÄAppO festgelegten Unterrichtsveranstaltungen einschließlich der vorgegebenen Gesamtmindeststundenzahl ordnungsgemäß angeboten werden.

(2) Die Organisation der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen obliegt den jeweiligen medizinischen Betriebseinheiten. Hierzu benennt jede medizinische Betriebseinheit eine Unterrichtsbeauftragte oder einen Unterrichtsbeauftragten. Diese oder dieser ist Ansprechpartner für das Ressort Forschung und Lehre sowie für die Studierenden bei auftretenden Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen.

(3) Alle in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen werden unter Verantwortung von habilitierten Angehörigen der Universitätsmedizin oder Lehrbeauftragten der Universitätsmedizin Mainz durchgeführt. Die Abhaltung kann einer akademischen Mitarbeiterin oder einem

akademischen Mitarbeiter übertragen werden. Die verantwortlichen Personen tragen Sorge für die Organisation der Unterrichtsveranstaltungen nach Maßgabe dieser Studienordnung.

(4) Die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre wird vom Fachbereichsrat Medizin gewählt. Sie oder er sorgt im Einvernehmen mit den Instituten, dem Ausschuss für die Lehre (§ 12 Abs. 1), dem zuständigen Ausschuss für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung (§ 12 Abs. 2), den Kliniken sowie den Akademischen Lehrkrankenhäusern und den Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenhausversorgung für die Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs im Bereich der klinischen Ausbildung.

(5) Die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre benennt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat in der Regel einen habilitierten Angehörigen der Universitätsmedizin zur Beauftragung oder zum Beauftragten für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung. Sie oder er unterstützt die Prodekanin oder den Prodekan für Studium und Lehre bei der Wahrnehmung der Aufgaben in § 11 Abs. 4, insbesondere bei der Sicherstellung des Lehrangebots und der dafür erforderlichen Organisation des Lehrbetriebs im Bereich des ersten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung und führt in diesem Bereich die Fachstudienberatung durch.

§ 12

Fachgremien für Studium und Lehre

(1) Der Fachbereichsrat Medizin bildet gemäß § 18 Abs. 1 Hochschulgesetz (HochSchG) einen Ausschuss für die Lehre. Dieser Ausschuss bereitet Entscheidungen des Fachbereichsrates Medizin in grundsätzlichen Fragen von Studium und Lehre vor und berät die nach § 11 Abs. 4 und 5 zuständigen Institutionen insbesondere in Angelegenheiten der Studienstruktur und Studienreform, der Fortschreibung der Studienordnung, bei der Sicherstellung des Lehrangebots und der Organisation des Lehrbetriebs sowie der Erstellung des Lehrberichts. Der Ausschuss für die Lehre wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit ein vorsitzendes Mitglied. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sollte ein habilitierter Angehöriger der Universitätsmedizin sein, ansonsten setzt die Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Ausschussmitglieder voraus.

(2) Für spezifische, den ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung betreffende Fragen bildet der Fachbereichsrat Medizin die Unterrichtskommission Studium und Lehre im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung. Der Vorsitz der Unterrichtskommission obliegt der oder dem Beauftragten für den ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung (§ 11 Abs. 5). Diese oder dieser berichtet im Ausschuss für die Lehre über die in der Unterrichtskommission getroffenen Empfehlungen.

B. Die Studienabschnitte

§ 13

Erster Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung

(1) Im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung werden den Studierenden die naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen der Medizin in den Stoffgebieten Physik für Mediziner und Physiologie, Chemie für Mediziner und Biochemie/Molekularbiologie, Biologie für Mediziner und Anatomie sowie Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der medizinischen Soziologie in Verbindung mit klinischen Fragestellungen und konzentriert auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte vermittelt. Die Studierenden sollen sich die Grundlagen der medizinischen Terminologie aneignen. Die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in den Unterrichtsveranstaltungen vermittelt werden sollen, sowie die prüfungsrelevanten Lehr- und Lerninhalte sind in den Lernzielkatalogen der Fachgebiete beschrieben.

(2) Im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung werden den Studierenden strukturierte Unterrichtsveranstaltungen mit einer Gesamtstundenzahl von 1519 Unterrichtsstunden angeboten. Hierbei entfallen auf die Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis inklusive der Seminare mit

integrativem Charakter oder klinischem Bezug 819 Unterrichtsstunden und auf vorbereitende und begleitende Vorlesungen 700 Unterrichtsstunden (Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Jedes Semester wird mit 14 Vorlesungswochen veranschlagt). Die an der Universitätsmedizin Mainz im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung zu absolvierenden Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis sowie die vorbereitenden und begleitenden Vorlesungen sind dem Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung in die folgenden Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis des ersten Abschnitts der Ärztlichen Ausbildung ist der erfolgreiche Abschluss der in der rechten Spalte aufgeführten Pflichtveranstaltungen:

Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis	Voraussetzung
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Teil 2	Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Teil 1
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Teil 2
Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie	Praktikum der Chemie für Mediziner
Seminar Biochemie / Molekularbiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	Praktikum der Chemie für Mediziner
Integriertes Seminar Biochemie mit klinischen Fächern	Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie und Seminar Biochemie / Molekularbiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)
Seminar Biochemie mit klinischem Bezug	Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie und Seminar Biochemie / Molekularbiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)
Praktikum der Physiologie	Praktikum der Physik für Mediziner und Praktikum der Chemie für Mediziner
Seminar Physiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	Praktikum der Physik für Mediziner und Praktikum der Chemie für Mediziner
Integriertes Seminar Physiologie mit klinischen Fächern	Seminar Physiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)
Seminar Physiologie mit klinischem Bezug	Seminar Physiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)
Integriertes Seminar Anatomie mit klinischen Fächern	Kursus der makroskopischen Anatomie und Kursus der mikroskopischen Anatomie
Seminar Anatomie (gemäß Anlage 1	Kursus der makroskopischen Anatomie und

In Härtefällen und in begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung und der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre getroffen werden.

§ 14

Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung bis zum Praktischen Jahr

- (1) Aufbauend auf dem ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung werden im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung bis zum Praktischen Jahr die für die Ärztin oder den Arzt erforderlichen methodisch-wissenschaftlichen, klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf der Grundlage der Lernzielkataloge der Fachgebiete fall- und problemorientiert, fachbezogen sowie fächerverbindend vermittelt. In den klinischen Fächern werden die Studierenden durch unmittelbare Unterweisung am Patienten unterrichtet.
- (2) Im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung bis zum Praktischen Jahr werden den Studierenden im Kerncurriculum strukturierte Unterrichtsveranstaltungen mit einer Gesamtstundenzahl von durchschnittlich 2035 Unterrichtsstunden angeboten. Hierbei entfallen auf die Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis 812,5 Unterrichtsstunden und auf vorbereitende und begleitende Vorlesungen 1222,5 Unterrichtsstunden (Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Jedes Semester wird mit 14 Vorlesungswochen veranschlagt, wobei hiervon im 1. bis 5. klinischen Semester eine Woche für das Wahlpflichtcurriculum reserviert ist). Die an der Universitätsmedizin im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung zu absolvierenden Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis sowie die vorbereitenden und begleitenden Vorlesungen sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen. Im Wahlpflichtcurriculum haben die Studierenden sechs Wahlpflichtmodule mit einer Gesamtstundenanzahl von 156 Unterrichtsstunden zu absolvieren.
- (3) Fächerübergreifende Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 3 ÄAppO bescheinigen die Kenntnisse und Fertigkeiten in den enthaltenen Fächern. Im Rahmen des klinischen Studienabschnitts werden an der Universitätsmedizin die folgenden Fächer in gemeinsamen fächerübergreifenden Leistungsnachweisen verbunden:
 - a) Pharmakologie, Toxikologie
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
 - b) Augenheilkunde
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Anästhesiologie
 - c) Frauenheilkunde, Geburtshilfe
Urologie
Kinderheilkunde.

Die fächerübergreifenden Leistungsnachweise werden als gemeinsame Leistungskontrollen absolviert. Für die beteiligten Fächer erfolgt eine Einzelbewertung gemäß § 21 Abs. 1 und

ggf. eine Einzelwiederholung. Ein erfolgreicher Abschluss eines fächerübergreifenden Leistungsnachweises ist nur möglich, wenn alle Teilleistungen bestanden worden sind. Eine Gesamtnote wird gemäß § 21 Abs. 2 gebildet.

- (4) Zu den Unterrichtsveranstaltungen des zweiten Abschnitts der Ärztlichen Ausbildung kann nur zugelassen werden, wer den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat.

§ 15 Praktisches Jahr

- (1) Während des Praktischen Jahres sollen die Studierenden gemäß § 3 ÄAppO die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern sowie lernen, diese auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Dabei steht die praktisch-klinische Ausbildung am Patienten im Vordergrund. Die Studierenden sollen schrittweise entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärztin oder des ausbildenden Arztes an die ärztliche Tätigkeit herangeführt werden. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

(2) Das Praktische Jahr wird in den Universitätskrankenhäusern oder in anderen Krankenhäusern durchgeführt, mit denen die Universität eine Vereinbarung hierüber getroffen hat (Lehrkrankenhäuser). Gemäß § 3 Abs. 2a ÄAppO kann die Universitätsmedizin Mainz je Ausbildungsabschnitt aufgrund einer Vereinbarung in die Ausbildung geeignete ärztliche Praxen und andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in der Regel für die Dauer von höchstens acht Wochen einbeziehen. Eine Liste der an der Ausbildung im Praktischen Jahr beteiligten Akademischen Lehrkrankenhäuser und Lehrpraxen wird universitätsöffentlich angezeigt. Das Praktische Jahr kann mit Genehmigung des Ressorts Forschung und Lehre und nach Bestätigung der Äquivalenz der jeweiligen Studienleistung durch die für das jeweilige Fach zuständige Unterrichtsbeauftragte oder den für das jeweilige Fach zuständigen Unterrichtsbeauftragten (§ 11 Abs. 2 Satz 2) teilweise oder ausnahmsweise vollständig im Ausland abgeleistet werden. Die Studierenden haben die Wahl, die Ausbildungsabschnitte nach Abs. 5 entweder in den Universitätskrankenhäusern der Universität, an der sie immatrikuliert sind (Heimatuniversität), in den Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität oder in anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen. Die Studierenden sollen jedoch zumindest ein Tertial an der Heimatuniversität bzw. den Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität absolvieren. Das jeweilige akademische Lehrkrankenhaus muss gewährleisten, das Logbuch der Universität einzuhalten. Die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen, die den Bedarf für Auszubildende nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes übersteigen, ist nicht zulässig. Bei einer Ausbildung im Ausland verändert sich diese Höchstgrenze entsprechend den Maßgaben der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland um die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieser Verordnung aufgeführten Zuschläge. Die Zuschläge nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung dürfen der Berechnung der Höchstgrenze nur zugrunde gelegt werden, wenn die Leistungen ausdrücklich zur Erstattung der dort genannten Kosten gewährt werden.

- (3) Die Ausbildung im Praktischen Jahr ist regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren. Die Ergebnisse sind bekannt zu geben.

(4) Die Zulassung zum Praktischen Jahr erfolgt nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung durch das Ressort Forschung und Lehre. Die Entscheidung über die Verteilung der Studierenden auf die verschiedenen Lehrkrankenhäuser und die Zuweisung der Ausbildungsplätze obliegt der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre. Die Kriterien für die Vergabe der Ausbildungsplätze werden durch den Fachbereichsrat Medizin auf Empfehlung des Ausschusses für die Lehre in einer Richtlinie verbindlich festgelegt. Die Wünsche der Studierenden hinsichtlich Ausbildungsort und Wahlpflichtfach werden soweit wie möglich berücksichtigt; ein Anspruch auf einen bestimmten Ausbildungsplatz besteht nicht.

- (5) Das Praktische Jahr findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt. Es beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. Die Ausbildung gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen
1. in Innerer Medizin
 2. in Chirurgie und
 3. in Allgemeinmedizin oder einem anderen klinisch-praktischen Wahlpflichtfach.

Es kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich bei der Ausbildung in Teilzeit mit 50 Prozent von 16 auf 32 Wochen pro Tertial, bei der Ausbildung in Teilzeit mit 75 Prozent von 16 Wochen auf je 21 Wochen Innere Medizin und Chirurgie und 22 Wochen in Allgemeinmedizin oder einem anderen klinisch-praktischen Wahlpflichtfach. Über die konkrete Ausgestaltung und die Anzahl der Fehltag entscheidet die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre in Abstimmung mit dem Landesprüfungsamt. Vor Beginn des Praktischen Jahres müssen sich die Studierenden für ein Modell der Teilzeitregelung entscheiden, das für das gesamte Praktische Jahr gilt. Über Ausnahmen von dieser Regelung in Härtefällen entscheidet die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre. Die an der Universitätsmedizin Mainz sowie den Akademischen Lehrkrankenhäusern und Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung zugelassenen Wahlpflichtfächer können einer aktuellen Aufstellung, ausliegend im Ressort Forschung und Lehre, eingesehen werden. Neben den Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind auch andere Fachgebiete, insbesondere Pathologie und Diagnostische Radiologie, als Konsiliarfächer in die Ausbildung einzubeziehen. Das einzelne Krankenhaus kann nach Maßgabe und in Absprache mit den beteiligten Vertragspartnern in dem betreffenden Krankenhaus nicht verfügbare Konsiliarfächer durch Hinzuziehung externer Fachärztinnen und Fachärzte sicherstellen.

(6) Die Ausbildung im Praktischen Jahr findet an Werktagen mit einer Stundenzahl von 40 Stunden pro Woche statt. Die 40 Wochenstunden sollen auf die Ausbildung gleichmäßig verteilt werden. Studienzeiten von mehr als 10 Stunden pro Tag sollen vermieden und angemessene Pausen eingehalten werden. Die Beteiligung an den Lehrveranstaltungen (Seminare, Kolloquien, Fortbildungsveranstaltungen), die die Ausbildung im Praktischen Jahr begleiten, ist verpflichtend. Die Studierenden haben bei entsprechendem Freizeitausgleich an 3 Nacht- und 2 Wochenenddiensten pro Tertial teilzunehmen. Auf die Ausbildung im Praktischen Jahr werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen innerhalb eines Tertials. Einzelheiten der strukturiert durchzuführenden Ausbildung sind in der Anlage 3 sowie in den vom Ressort Forschung und Lehre mit den Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen erarbeiteten Ausbildungsrichtlinien (Logbüchern) festgelegt.

(7) Der Unterricht im Praktischen Jahr wird von einer Habilitierten oder einem Habilitierten beziehungsweise einer Lehrbeauftragten oder einem Lehrbeauftragten der Universitätsmedizin Mainz beziehungsweise einer leitenden Abteilungsärztin oder einem leitenden Abteilungsarzt eines Akademischen Lehrkrankenhauses oder einer lehrbeauftragten Ärztin oder einem lehrbeauftragten Arzt einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Versorgung organisiert und durchgeführt. Jedes Lehrkrankenhaus benennt eine PJ-Beauftragte oder einen PJ-Beauftragten, die oder der für die fachübergreifende Koordination der Ausbildung verantwortlich ist, die Ausbildung mit der Universität abstimmt, die Evaluation nach Abs. 3 durchführt sowie als Ansprechpartner

für die Studierenden fungiert. Aus der Mitte der Studierenden wird eine PJ-Sprecherin oder ein PJ-Sprecher je Lehrkrankenhaus gewählt.

C. Erwerb der Leistungsnachweise

§ 16

Anmeldung und Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

- (1) Zu Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis werden nur Studierende zugelassen, die im Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz immatrikuliert sind, sowie Studierende anderer Studiengänge, für die nach der für sie geltenden, mit der Universitätsmedizin abgestimmten Studienordnung eine Teilnahme vorgeschrieben ist.
- (2) Für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis ist seitens der Studierenden oder des Studierenden eine Anmeldung erforderlich. Hat sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer solchen Unterrichtsveranstaltung angemeldet, verpflichtet sie oder er sich, den Platz im Falle der Zuteilung anzunehmen.
- (3) Die semesterweise zentrale Anmeldung und Zuteilung der Studierenden zu den Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis wird in Zusammenarbeit mit den medizinischen Betriebseinheiten für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung von der dortigen Beauftragten oder dem dortigen Beauftragten und für den zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung bis zum Praktischen Jahr von der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre vorgenommen.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit von Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis und kann durch Parallelveranstaltungen kein ausreichendes Lehrangebot bereitgestellt werden, erfolgt der Zugang zu diesen Unterrichtsveranstaltungen gemäß der Richtlinie des Senats über den Zugang zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen vom 7. März 2007 (Verwaltungsmitteilung Nr. 06/2007) in der jeweils gültigen Fassung in der folgenden Reihenfolge:
 1. Studierende, die unverschuldet mit ihrem Studium in Verzug geraten sind (z. B. wegen Nichtzulassung im vorangegangenen Semester, Krankheit, Schwangerschaft), sind vorrangig bei der Zulassung zu einer teilnahmebeschränkten Unterrichtsveranstaltung zu berücksichtigen.
 2. Nach Berücksichtigung der Studierenden gemäß Nr. 1 sind Studierende zuzulassen, die bis zu zweimal an der Unterrichtsveranstaltung und an den erforderlichen Erfolgskontrollen regelmäßig, aber ohne Erfolg teilgenommen haben, sofern die nochmalige Teilnahme an der Unterrichtsveranstaltung für die Wiederholungsprüfung zwingend notwendig ist. Dabei sind an diese Gruppe nicht mehr als 40 % der vorhandenen Plätze zu vergeben.
 3. Die weitere Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Unterrichtsveranstaltung für den Studienfortschritt der Studierenden.
Eine Zuteilung von Studierenden, die in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind als in dem, für das der Besuch der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung nach dem Studienplan (Anlage 1 und 2) vorgesehen ist, ist dabei nicht möglich. Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet die Leiterin oder der Leiter der medizinischen Betriebseinheit, in deren Verantwortung die Organisation der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung liegt, im Einvernehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre. Kann auf diesem Wege keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Wissenschaftliche Vorstand. Ein Härtefall ist insbesondere gegeben, wenn Studierende Teile des Medizinstudiums im Ausland absolviert haben und für sie deshalb eine Verzögerung des Studiums durch Einhalten des Studienplans unzumutbar ist.

4. Nachrangig sind Studierende zuzulassen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu der Unterrichtsveranstaltung zugelassen waren, jedoch ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht vollständig an der Unterrichtsveranstaltung, einschließlich aller Erfolgskontrollen, teilgenommen haben.

Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los.

- (5) Bis zum Tag vor dem ersten Veranstaltungstermin kann die oder der zu einer Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis angemeldete und zugelassene Studierende von dem zugeordneten Platz ohne Folgen zurücktreten, sofern sie oder er dies der Leiterin oder dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung und den nach § 11 Abs. 4 und 5 zuständigen Institutionen bis zu diesem Zeitpunkt in schriftlicher Form mitteilt. Ein späterer Rücktritt in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bedarf der Zustimmung der Prodekanin oder des Prodekans für Studium und Lehre.
- (6) Wird ein zugeteilter Platz nicht angetreten, so wird der Besuch dieser Unterrichtsveranstaltung als nicht bestanden bewertet, sofern die Studierende oder der Studierende nicht zwingende Gründe für das Fernbleiben nachweisen kann. Die nach § 11 Abs. 4 und 5 zuständigen Institutionen sind in diesem Falle umgehend zu unterrichten.
- (7) Die Zuteilung zu der Unterrichtsveranstaltung beinhaltet für die Studierende oder den Studierenden die verpflichtende Teilnahme an der mit der Unterrichtsveranstaltung verknüpften Erfolgskontrolle.

§ 17

Voraussetzungen und Verantwortlichkeit für die Vergabe von Leistungsnachweisen

- (1) Die Ausstellung einer Bescheinigung über den Besuch einer Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis erfolgt gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO. Die jeweils verantwortliche Leiterin oder der jeweils verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung prüft und bescheinigt den regelmäßigen Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an der Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis. Die Bescheinigungen sind Voraussetzung für die Zulassung zum ersten und zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.
- (2) Der regelmäßige Besuch einer Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis ist gegeben, wenn die Studierende oder der Studierende jeweils in der Regel mindestens 90 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Zum Nachweis der regelmäßigen Teilnahme werden Anwesenheitskontrollen vorgenommen. Wird die Fehlzeit von höchstens 10 % der Unterrichtszeit aus von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Unterrichtsveranstaltung im Einvernehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre über eine Kompensation der Fehlzeit. Kann auf diesem Wege keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Wissenschaftliche Vorstand. Ein unverschuldetes Fehlen liegt auch bei Teilnahme an Wiederholungsprüfungen anderer Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis vor, sofern die Teilnahme unter Vorlage der Anmeldung zur Prüfung nachgewiesen wird. Im Regelfall sollte Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet versäumte Teile einer Unterrichtsveranstaltung in demselben Semester nachzuholen.
- (3) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn sich die Leiterin oder der Leiter der scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltung bzw. das von ihr oder ihm zur Durchführung beauftragte Lehrpersonal vom ausreichenden Kenntnisstand der Studierenden oder des Studierenden überzeugt hat. Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund individueller Leistungen bescheinigt und durch eine oder mehrere Prüfungen festgestellt. Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die Grundsätze für deren Bewertung, die Beste-

henskriterien und das Verfahren bei Nichtbestehen bestimmt der für die jeweilige Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis Verantwortliche.

- (4) Die Leistungsnachweise müssen spätestens einen Monat nach der Erfolgskontrolle ausgestellt und den Studierenden zur Abholung zur Verfügung gestellt werden. Sofern seitens des Landesprüfungsamtes oder anderer staatlicher Stellen Fristen für das Einreichen von Leistungsnachweisen festgesetzt sind, sind diese vorrangig zu berücksichtigen. Eine Liste der Ergebnisse der Erst- und Wiederholungsprüfungen ist den nach § 11 Abs. 4 und 5 zuständigen Institutionen im Anschluss an die Prüfungen zu übermitteln. Das Ausstellen von Leistungsnachweisen kann durch einen Eintrag der Prüfungsergebnisse in das Integrierte Studien- und Prüfungsverwaltungssystem der Universität und den Ausdruck einer zentralen Leistungsübersicht (Sammelschein) durch die Studierenden ersetzt werden.

§18

Art und Umfang der Erfolgskontrollen

- (1) Prüfungen können in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) und/oder schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z. B. Referat) erfolgen. Andere Prüfungsformen bedürfen vorher der Zustimmung der Prodekanin oder des Prodekans für Studium und Lehre. Durch die Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Ziele der Unterrichtsveranstaltung erreicht hat und insbesondere die in der Unterrichtsveranstaltung vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anwenden kann. Die Prüfungen haben für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer derselben Unterrichtsveranstaltung in der gleichen Weise zu erfolgen.
- (2) Prüfungsstoff ist in der Regel der Inhalt der Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis sowie der dieser vorausgehenden und begleitenden Vorlesungen.
- (3) Mündliche und/oder praktische Abschlussprüfungen sollen in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen werden, welche/welcher selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Zu einem Termin dürfen höchstens 4 Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Bei der Prüfungsform „OSCE“ (Objective Structured Clinical Examination) ist es zulässig, dass die einzelne Station nur mit einer Prüferin oder einem Prüfer besetzt ist. Das Prüfungsergebnis soll für jeden Prüfling stichwortartig protokolliert werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis und seine Begründung sowie Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.
- (4) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Abs. 1 Satz 3 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 5 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Erfolgskontrollen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

- (5) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß Abs. 1 Satz 3 zu erbringen. Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die oder der für die Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis Verantwortliche regelt die Art und Weise der Prüfung und legt die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung vorab fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungsteilnehmer unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
- (6) Nach einer schriftlichen oder multimedial gestützten Erfolgskontrolle ist den Studierenden einen Monat ab dem Termin der Bekanntgabe der Noten Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Kriterien für die Bewertung der Erfolgskontrolle sowie auf Nachfrage der Studierenden auch die richtigen Lösungen sind dabei offen zu legen.

§ 19

Erleichterungen bei Behinderung

- (1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit werden berücksichtigt. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erlangen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Form zu erbringen. Neben oder an Stelle einer solchen Verlängerung kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden, soweit dieser die Chancengleichheit nicht beeinträchtigt. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden, soweit diese die Chancengleichheit nicht beeinträchtigen.
- (2) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Prüfungsbehinderung in Form eines entsprechenden Zeugnisses eines Gesundheitsamtes beizufügen.

§ 20

Termine und Bekanntmachungen

- (1) Jegliche Bekanntmachungen, die eine Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis betreffen, sind an den Schwarzen Brettern der medizinischen Betriebseinheiten auszuhängen und in das Integrierte Studien- und Prüfungsverwaltungssystem der Universität aufzunehmen. Spätere Änderungen sind nur über die nach § 11 Abs. 4 und 5 zuständigen Institutionen möglich. Aushänge sind nur mit der Unterschrift der Leiterin oder des Leiters der Unterrichtsveranstaltung gültig.
- (2) Die Modalitäten der Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen sowie der ihnen zugeordneten Prüfungen sind den nach § 11 Abs. 4 und 5 zuständigen Institutionen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Unterrichtsveranstaltungen durch die jeweiligen medizinischen Betriebseinheiten schriftlich mitzuteilen. Wenn ein Veranstaltungs- oder Prüfungstermin den

nach § 11 Abs. 4 und 5 zuständigen Institutionen nicht rechtzeitig mitgeteilt wird, muss dieser vom Fachvertreter an die bereits vorliegenden Termine angepasst werden.

- (3) Die Modalitäten der Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen sowie die Einzelheiten der Prüfungen sind spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch die medizinischen Betriebseinheiten fachbereichsöffentlich bekannt zu machen. Sind für einen benoteten Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist auch die Gewichtung der Teilprüfungen für die Gesamtnote anzugeben.
- (4) Die festgelegten Prüfungstermine dürfen nur mit triftigem Grund während des Semesters verschoben werden. Die Leiterin oder der Leiter der Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis ist verpflichtet, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Studierenden von der Änderung Kenntnis erlangen können. Eine alleinige Durchsage in der Vorlesung ist nicht ausreichend.

§ 21 Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze

- (1) Für die Bewertung der zu benotenden Leistungsnachweise sind in Anlehnung an § 13 Abs. 2 ÄAppO folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

Sehr gut (1)	für eine hervorragende Leistung
Gut (2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Befriedigend (3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
Ausreichend (4)	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Nicht Ausreichend (5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Die Einzelnoten werden entsprechend der vorab bekannt gegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Note lautet

Sehr gut	bei einem Zahlenwert bis 1,5
Gut	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
Befriedigend	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5

Ausreichend

bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

§ 22 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat Medizin setzt für die universitätsinternen Prüfungen einen Prüfungsausschuss Humanmedizin ein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Prüfungsentscheidungen, die im Rahmen dieser Studienordnung getroffen werden, kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer einzulegen. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 22).

§ 24 Rücktritt, Versäumnis und Täuschung

- (1) Versäumt eine Studierende oder ein Studierender den Termin einer Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund oder tritt sie oder er von der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund zurück, so gilt der Leistungsnachweis als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des

Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden.

- (3) Versucht eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis ihrer oder seiner Erfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der betreffende Leistungsnachweis mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erfolgskontrolle stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der betreffende Leistungsnachweis mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

§ 25 Wiederholbarkeit

- (1) Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Dies gilt auch bei Abbruch teilnahmepflichtiger Veranstaltungen. Ein dreimaliges Nichtbestehen der Erfolgskontrollen führt zu einem Verlust des Prüfungsanspruches für die betreffende Lehrveranstaltung und zu einer Aufhebung der Einschreibung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gem. § 20 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008.
- (2) Termine für Wiederholungsprüfungen sollen so gelegt werden, dass zumindest die erste Wiederholungsprüfung vor Beginn des folgenden Semesters stattfindet und den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. Sofern seitens des Landesprüfungsamtes Fristen für das Einreichen von Leistungsnachweisen festgesetzt sind, sind diese bei der Terminierung der Wiederholungsprüfungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung ist vor einer weiteren Prüfung ein Beratungsgespräch durch die zuständige Fachvertreterin oder durch den zuständigen Fachvertreter durchzuführen, bei dem insbesondere auf die Rechtsfolgen eines dreimaligen Nichtbestehens des Leistungsnachweises hinzuweisen ist. Die zweite Wiederholungsprüfung sollte erst nach nochmaliger regelmäßiger Teilnahme an der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung abgelegt werden. Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung ist den nach § 11 Abs. 4 und 5 zuständigen Institutionen anzuzeigen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist eine schriftliche Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Erfolgskontrolle durch das Ressort Forschung und Lehre zuzustellen. Diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. Die Studierenden haben vor der Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz schriftlich zu erklären und von der bisherigen Universität schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie keine Erfolgskontrolle in scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltungen endgültig nicht bestanden und somit den Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren haben.
- (5) Im Falle einer mündlichen und/oder praktischen Erfolgskontrolle ist die zweite Wiederholung von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abzunehmen, welche/welcher selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

- (6) Bei einer schriftlichen Erfolgskontrolle ist die zweite Wiederholungsprüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Weichen die Bewertungen bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. § 21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Gehen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

D. Schlussbestimmungen

§ 26

Fortschreibung der Studienordnung

Die zuständigen Gremien der Universitätsmedizin überprüfen regelmäßig die Ziele sowie den Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums. Sie sind verantwortlich für die Anpassung der Studienordnung an die Erfordernisse, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen sowie der Änderung einschlägiger Gesetze und Vorschriften ergeben.

§ 27

Übergangsregelungen

Die Änderung der Studienordnung findet auf alle an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Studiengang Humanmedizin eingeschriebenen Studierenden Anwendung. Der Leistungsnachweis für die Unterrichtsveranstaltung „Grundlagen der ärztlichen Gesprächsführung“ ist erstmals von den Studierenden zu erbringen, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung im 1. Klinischen Fachsemester studieren.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum 01. Oktober 2011 in Kraft. Die Veröffentlichung der Studienordnung erfolgt im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich § 25 die Ordnung des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium der Medizin im Rahmen der ärztlichen Ausbildung vom 28. Januar 2004 (StAnz. S. 254), zuletzt geändert durch Ordnung des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium der Medizin im Rahmen der ärztlichen Ausbildung vom 19. März 2009 (StAnz. S. 695) außer Kraft.

Mainz, den 18. Juli 2011

Wissenschaftlicher Vorstand
der Universitätsmedizin
Prof. Dr. Dr. Reinhard U r b a n

Anlage 1: Unterrichtsveranstaltungen im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung

Unterrichtsstunden

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis	
- Praktikum der Physik für Mediziner	42
- Praktikum der Chemie für Mediziner	42
- Praktikum der Biologie für Mediziner	42
- Kursus der makroskopischen Anatomie	91
- Kursus der mikroskopischen Anatomie	70
- Seminar Anatomie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	21
- Integriertes Seminar Anatomie mit klinischen Fächern	14
- Seminar Anatomie mit klinischem Bezug	21
- Praktikum der Physiologie	77
- Seminar Physiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	28
- Integriertes Seminar Physiologie mit klinischen Fächern	42
- Seminar Physiologie mit klinischem Bezug	21
- Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie	77
- Seminar Biochemie / Molekularbiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	28
- Integriertes Seminar Biochemie mit klinischen Fächern	42
- Seminar Biochemie mit klinischem Bezug	21
- Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	35
- Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	21
- Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	14
- Praktikum der Berufsfelderkundung	21
- Praktikum der medizinischen Terminologie	21
- Wahlfach	28

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen	
- Physik für Mediziner	42
- Begleitseminar zum physikalischen Praktikum für Mediziner	21
- Chemie für Mediziner	42
- Begleitseminar zum chemischen Praktikum für Mediziner	21
- Biologie für Mediziner	28
- Medizinische Psychologie	28
- Medizinische Soziologie	28
- Makroskopischer Kurs (theoretischer Teil)	56
- Begleitvorlesung zum makroskopischen Kurs	98
- Histologie	28
- Begleitvorlesung zum mikroskopischen Kurs	42
- Entwicklungsgeschichte	14
- Biochemie I	70
- Biochemie II (spezielle Kapitel)	56
- Physiologie des Menschen I	70
- Physiologie des Menschen II	56

**Anlage 1a: Musterstundenplan für den ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung
Studienbeginn im Wintersemester**

1. Semester

Unterrichtsstunden

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis	
- Praktikum der Physik für Mediziner	42
- Praktikum der Chemie für Mediziner	42
- Praktikum der Biologie für Mediziner	42
- Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Teil 1	14
- Praktikum der Berufsfelderkundung	21
- Praktikum der medizinischen Terminologie	21

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen	
- Physik für Mediziner	42
- Begleitseminar zum physikalischen Praktikum	21
- Chemie für Mediziner	42
- Begleitseminar zum chemischen Praktikum	21
- Biologie für Mediziner	28
- Medizinische Psychologie	28
- Medizinische Soziologie	28
- Histologie	28

Summe:	420,0
--------	--------------

2. Semester

Unterrichtsstunden

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis	
- Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Teil 2	21
- Kursus der mikroskopischen Anatomie	70
- Integriertes Seminar Anatomie mit klinischen Fächern	14
- Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie	77
- Seminar Biochemie / Molekularbiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	28

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen	
- Entwicklungsgeschichte	14
- Begleitvorlesung zum mikroskopischen Kurs	42
- Makroskopischer Kurs (theoretischer Teil)	56
- Biochemie I	70
- Physiologie des Menschen II	56

Summe:	448,0
--------	--------------

3. Semester

Unterrichtsstunden

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis	
- Kursus der makroskopischen Anatomie	91

- Seminar Anatomie mit klinischem Bezug	21
- Praktikum der Physiologie	77
- Seminar Physiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	28

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen	
- Physiologie des Menschen I	70
- Begleitvorlesung zum makroskopischen Kurs	98

Summe:	385,0
--------	--------------

4. Semester

		Unterrichtsstunden
A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis		
- Seminar Anatomie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)		21
- Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie		21
- Integriertes Seminar Biochemie mit klinischen Fächern		42
- Seminar Biochemie mit klinischem Bezug		21
- Integriertes Seminar Physiologie mit klinischen Fächern		42
- Seminar Physiologie mit klinischem Bezug		21
- Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin		14
- Wahlfach		28

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen	
- Biochemie II (spezielle Kapitel)	56

Summe:	266,0
--------	--------------

Insgesamt:	1519,0
-------------------	---------------

Anlage 1b: Musterstundenplan für den ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung Studienbeginn im Sommersemester

1. Semester

		Unterrichtsstunden
A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis		
- Praktikum der Physik für Mediziner		42
- Praktikum der Chemie für Mediziner		42

- Praktikum der Biologie für Mediziner	42
- Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Teil 1	14
- Praktikum der Berufsfelderkundung	21
- Praktikum der medizinischen Terminologie	21

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen	
- Physik für Mediziner	42
- Begleitseminar zum physikalischen Praktikum	21
- Chemie für Mediziner	42
- Begleitseminar zum chemischen Praktikum	21
- Biologie für Mediziner	28
- Medizinische Psychologie	28
- Medizinische Soziologie	28
- Makroskopischer Kurs (theoretischer Teil)	56
Summe:	448,0

2. Semester

Unterrichtsstunden

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis	
- Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Teil 2	21
- Kursus der makroskopischen Anatomie	91
- Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie	77
- Seminar Biochemie / Molekularbiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	28

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen	
- Histologie	28
- Begleitvorlesung zum makroskopischen Kurs	98
- Biochemie I	70
- Physiologie des Menschen I	70
Summe:	483,0

3. Semester

Unterrichtsstunden

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis	
- Kursus der mikroskopischen Anatomie	70
- Praktikum der Physiologie	77
- Seminar Physiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	28
- Integriertes Seminar Anatomie mit klinischen Fächern	14

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen	
- Physiologie des Menschen II	56

	- Begleitvorlesung zum mikroskopischen Kurs	42
	- Entwicklungsgeschichte	14
Summe:		301,0

4. Semester

		Unterrichtsstunden
A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis		
	- Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	21
	- Seminar Anatomie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	21
	- Seminar Anatomie mit klinischem Bezug	21
	- Integriertes Seminar Biochemie mit klinischen Fächern	42
	- Seminar Biochemie mit klinischem Bezug	21
	- Integriertes Seminar Physiologie mit klinischen Fächern	42
	- Seminar Physiologie mit klinischem Bezug	21
	- Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	14
	- Wahlfach	28
B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen		
	- Biochemie II (spezielle Kapitel)	56
Summe:		287,0
Insgesamt:		1519,0

Anlage 2: Unterrichtsveranstaltungen im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung

5. Semester

Kerncurriculum		Unterrichtsstunden
A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis		
Praktikum		
	- Arbeits- und Sozialmedizin I	6,5
	- Humangenetik	13
	- Grundlagen der ärztlichen Gesprächsführung	6,5
Querschnittsfach		
	- Q3 - Gesundheitsökonomie, Gesundheitssysteme, Öffentliches Gesundheitswesen	6,5
B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen		
	- Anästhesiologie I	13
	- Arbeits- und Sozialmedizin I	13
	- Augenheilkunde I	13
	- Grundlagen des EKG	13
	- Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	26
	- Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Phoniatrie und Pädaudiologie I	13

- Humangenetik	13
- Innere Medizin I	39
- Mikrobiologie und Virologie I	26
- Pathologie I	65
- Vorlesung zum internistischen Untersuchungskurs	13

Summe:	279,5
--------	--------------

Wahlpflichtcurriculum	
Klinisch-praktische Ausrichtung	
- Einführung in die Sozialmedizin und Public Health	13
- Allgemeine klinische Untersuchungskurse im nicht-operativen und operativen Bereich:	
- Teil: Augenheilkunde	13
- Teil: Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	13
- Teil: Innere Medizin	26
- Teil: Neurologie	13

6. Semester

Kerncurriculum

Unterrichtsstunden

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis	
Praktikum	
- Anästhesiologie I	13
- Augenheilkunde	13
- Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Phoniatrie und Pädaudiologie	13
- Innere Medizin I	19,5
- Klinische Chemie	13
- Mikrobiologie, Virologie und Hygiene	19,5
- Pharmakologie und Toxikologie	26
Querschnittsfach	
- Q2 - Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	13

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen	
- Augenheilkunde II	26
- Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Phoniatrie und Pädaudiologie II	13
- Hygiene	13
- Innere Medizin II	39
- Klinische Chemie I	19,5
- Mikrobiologie und Virologie II	26

- Pathologie II	52
- Pharmakologie und Toxikologie	52

Summe:	370,5
--------	--------------

Wahlpflichtcurriculum	
Akademisch-wissenschaftliche Ausrichtung	
- Wie entsteht Wissen – Evidenzbasierte Medizin	39

7. Semester

Kerncurriculum

Unterrichtsstunden

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis	
Praktikum	
- Anästhesiologie II	26
- Dermatologie, Venerologie	26
- Innere Medizin II	26
- Pathologie	45,5
- Rechtsmedizin	13
Querschnittsfach	
- Q1 - Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	6,5
- Q11 - Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	26
- Q12 - Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	6,5

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen	
- Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	26
- Dermatologie, Venerologie	26
- Innere Medizin III	39
- Neurologie	26
- Radiologie I	26
- Rechtsmedizin	26
- Wissenschaftliches Bibliographieren	13

	- Zahn-, Mund-, Kieferheilkunde	13
--	---------------------------------	----

Summe:		370,5
--------	--	--------------

Wahlpflichtcurriculum		
------------------------------	--	--

Klinisch-praktische Ausrichtung		
---------------------------------	--	--

	- Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der medizinischen Betriebseinheiten	13
--	--	----

oder		
-------------	--	--

Akademisch-wissenschaftliche Ausrichtung		
--	--	--

	- Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der medizinischen Betriebseinheiten	13
--	--	----

8. Semester

Kerncurriculum

Unterrichtsstunden

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis		
--	--	--

Praktikum		
-----------	--	--

	- Allgemeinmedizin	13
--	--------------------	----

	- Arbeits- und Sozialmedizin II	13
--	---------------------------------	----

	- Chirurgie	13
--	-------------	----

	- Neurologie	13
--	--------------	----

	- Psychiatrie	19,5
--	---------------	------

Blockpraktikum		
----------------	--	--

	- Allgemeinmedizin	58,5
--	--------------------	------

	- Innere Medizin	16,5
--	------------------	------

Querschnittsfach		
------------------	--	--

	- Q5 – Klinisch-pathologische Konferenz	26
--	---	----

	- Q14 – Schmerzmedizin	13
--	------------------------	----

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen		
--	--	--

	- Allgemeinmedizin	13
--	--------------------	----

	- Arbeits- und Sozialmedizin II	26
--	---------------------------------	----

	- Allgemeine Chirurgie I	39
--	--------------------------	----

	- Innere Medizin IV	39
--	---------------------	----

	- Kinder- und Jugendpsychiatrie	13
--	---------------------------------	----

	- Psychiatrie	39
--	---------------	----

Summe:		354,5
--------	--	--------------

Wahlpflichtcurriculum		
------------------------------	--	--

Klinisch-praktische Ausrichtung		
---------------------------------	--	--

	- Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der medizinischen Betriebseinheiten	13
oder		
Akademisch-wissenschaftliche Ausrichtung		
	- Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der medizinischen Betriebseinheiten	13

9. Semester

Kerncurriculum

Unterrichtsstunden

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis		
Praktikum		
	- Kinderheilkunde	13
	- Psychosomatik	13
Blockpraktikum		
	- Chirurgie	58,5
Querschnittsfach		
	- Q4 - Infektiologie, Immunologie	26
	- Q6 - Klinische Umweltmedizin	6,5
	- Q8 - Notfallmedizin	26
	-Q13 - Palliativmedizin	13

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen		
	- Anästhesiologie II	13
	- Allgemeine Chirurgie II	39
	- Herz-, Thorax-, Gefäßchirurgie	26
	- Kinderheilkunde	39
	- Kinderchirurgie	26
	- Neurochirurgie	26
	- Präventive Seuchenbekämpfung	13
	- Psychosomatik	26
	- Radiologie II	13
	- Unfallchirurgie	26
	- Urologie I	13
	- Grundzüge der Intensivbehandlung	13

Summe:		429,0
--------	--	--------------

Wahlpflichtcurriculum		
Klinisch-praktische Ausrichtung		
	- Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der medizinischen Betriebseinheiten	13
oder		
Akademisch-wissenschaftliche Ausrichtung		
	- Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der medizinischen Betriebseinheiten	13

10. Semester

Kerncurriculum

Unterrichtsstunden

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis		
Praktikum		
	- Frauenheilkunde und Geburtshilfe	14
	- Orthopädie	7
	- Urologie	14
Blockpraktikum		
	- Frauenheilkunde und Geburtshilfe	14
	- Kinderheilkunde	21
Querschnittsfach		
	- Q7 - Medizin des Alterns und des alten Menschen	7
	- Q9 - Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie	42
	- Q10 - Prävention, Gesundheitsförderung	14

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen		
	- Frauenheilkunde und Geburtshilfe	28
	- Klinische Chemie II	7
	- Internistische Differentialdiagnose	14
	- Orthopädie	21
	- Radiologie III	14
	- Urologie II	14

Summe:		231,0
--------	--	--------------

Insgesamt:		2191,0
-------------------	--	---------------

Anlage 3: Strukturiertes Ausbildungsprogramm im Praktischen Jahr

Im Praktischen Jahr sind folgende praktische Tätigkeiten und Unterrichtsveranstaltungen zu absolvieren:

Ausbildungszeit in der Krankenversorgung 26 Stunden

In dieser Zeit sind die Studierenden auf den Stationen, in den Ambulanzen bzw. Polikliniken oder in den Operationssälen im Rahmen des normalen Krankenhaus- und Praxisbetriebs tätig. Sie nehmen an der Patientenversorgung und an allgemeinen Maßnahmen wie z. B. Visiten, Operationen, diagnostischen Verfahren, Sprechstunden teil. Die Studierenden führen außerdem Arbeiten im klinischen Labor und sonstige Funktionsuntersuchungen zu Ausbildungszwecken durch.

Klinische Besprechungen und Demonstrationen in den Fachabteilungen 4 Stunden

Die Studierenden nehmen an den klinischen Besprechungen (Besprechung von Krankheitsfällen, Röntgenbesprechungen, arzneitherapeutische Besprechungen) und Demonstrationen der jeweiligen Fachabteilungen teil.

Lehrgespräche und Lehrvisiten in den Fachabteilungen 2 Stunden

Von den Stationsärztinnen und -ärzten bzw. den Ärztinnen und Ärzten, denen die Studierenden zugeordnet sind, sind Lehrvisiten und Lehrgespräche durchzuführen.

Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen 4 Stunden

Die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen (Seminare, Fallkolloquien, Vorlesungen etc.) im Umfang von 4 Stunden pro Woche ist für die Studierenden verpflichtend. Hierzu zählt auch die Ausbildung in pathologischer Anatomie durch Teilnahme an klinisch-pathologischen Demonstrationen.

Selbststudium 4 Stunden

Diese Zeit umfasst das Literaturstudium, die Vorbereitung auf die Unterrichtsveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung von Lehrgesprächen sowie die Examensvorbereitung. Die Zeit des Selbststudiums ist vorrangig im Krankenhaus zu absolvieren.

Wöchentliche Ausbildungszeit

40 Stunden